

Durch Boten!
An den
Senator für
Inneres und Sport
Herrn Dr. Ehrhart Körting
Klosterstraße 47
10179

Berlin, den 22. 9. 2008

Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Verordnungen

1. Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO –
2. Fachrichtungs-Laufbahnverordnung – FachLVO –
3. Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst- AEOhD –

- Ihr Schreiben vom 18. 7. 2008 – I A 23 – 0431//7-1/08 –
eingegangen am 23. 7. 2008 – sowie unser Schreiben
vom 8. 9. 2008 -

Sehr geehrter Herr Senator!

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Verordnungen kann nur eingeschränkt begrüßt werden.

Insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst sind abzulehnen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel I Nr. 2

§ 15 a - Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst – VLVO -

Der dbb berlin begrüßt, dass in die Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) der Studienabschluss des Bachelor als Vorbildungsvoraussetzung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung anerkannt werden soll. Mit Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge im Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland besteht nach Auffassung des dbb berlin die Notwendigkeit, den Absolventen dieser Studiengänge den Zugang zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich zu eröffnen. Daher war eine Änderung des § 15 a VLVO dringend geboten.

Vonseiten des dbb berlin wird jedoch darauf hingewiesen, dass es einen „reinen“ Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft mit ausschließlicher Orientierung auf die öffentliche Verwaltung (noch) nicht gibt.

An der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin werden im Studienjahr 2008/2009 die Bachelor-Studiengänge Öffentliche Verwaltungswirtschaft (Public

Administration), Public Management/PuMa, Verwaltungsinformatik (Informatics in Public Administration sowie Recht/Ius LL.B angeboten. Der dbb berlin regt an, dass alle diese Studiengänge in § 15 a Absatz 1 Nr. 2 VLVO aufgenommen werden. Sofern mit Ausnahme des Studienganges „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ die weiteren Studiengänge um Studieninhalte zur Laufbahnanerkennung angereichert werden müssten, bitten wir um entsprechende Veranlassung vor Inkrafttreten der neu gefassten VLVO.

Zu Artikel I Nr. 3 § 23 VLVO

Der dbb berlin lehnt die Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst strikt ab (§ 23 Absatz 1 Nr. 2 VLVO).

Die Verschärfungen der Zulassungsvoraussetzungen sind nicht begründbar.

So stimmt die Begründung des Entwurfes nicht, dass die neuen Zulassungsvoraussetzungen beim Bund geltenden Regelungen entsprechen. Nach § 33 a Abs. 1 Bundeslaufbahnverordnung können Beamte zum Ausbildungsaufstieg zugelassen werden, wenn sie sich seit der Verleihung eines Amtes im gehobenen Dienst in einer Dienstzeit von sechs Jahren bewährt haben. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Dienstzeit mindestens zehn Jahre dauern. Ferner ist nicht erklärbar, wieso die Beamtinnen und Beamten mindestens das dritte Beförderungsamts für die Zulassung für den Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erreicht haben müssen. Nach Auffassung des dbb berlin sind eine Dienstzeit von sechs Jahren und das zweite Beförderungsamts mit entsprechenden guten Beurteilungen vollkommen ausreichend.

Die Änderung in § 23 Absatz 2 Satz 1 VLVO wird in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt, da die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beim Landespersonalausschuss bereits gegenwärtig unverhältnismäßig spät nach Abschluss der Einführungszeit erfolgt. Es sollte festgelegt werden, dass der Antrag der zuständigen Dienstbehörde beim Landesausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der zweijährigen Einführungszeit und die Beratungen im Landespersonalausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu erfolgen haben.

Aufseiten des dbb wird ferner angeregt, das Aufstiegsstudium in Form eines Master-Abschlusses zu gestalten, sodass der Bolognaprozess in sich schlüssig umgesetzt werden kann, nachdem für den Einstieg in die gehobene Verwaltungslaufbahn der Bachelor Voraussetzung ist.

Auch die Änderungen in § 23 Absatz 3 Satz 2 VLVO lehnen wir ab. An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass alle restriktiven Veränderungen beim Aufstieg offensichtlich vom klassischen Denken dienstälterer Verwaltungsjuristinnen oder Verwaltungsjuristen, die sich gegen eine positive Personalentwicklung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes schlichtweg wehren. Diesem personalfeindlichen Anliegen widersprechen wir energisch.

Zu Artikel I Nr. 4 § 24 VLVO

Die Änderung des § 24 Abs. 2 Nr. 2 VLVO wird vonseiten des dbb berlin nur mit erheblichen Bedenken grundsätzlich begrüßt. Die Schwierigkeiten, in denen verschiedene Fachgebiete nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und vor allem Spezialisten tätig sind, werden somit beseitigt. Dies findet natürlich die Zustimmung des dbb berlin. Dennoch ist festzuhalten, dass die beabsichtigten Regelungen in den aufgeführten Dienstbereichen dann ermöglichen werden, vom Eingangsamts bis in das dritte Beförderungsamts in derselben (Kleinst-)Organisationseinheit verbleiben und befördert werden zu können. Die vorgeschlagenen Regelungen führen wieder zu mehr Stellenhebungen, ohne dass sich tatsächlich in der Berufskarriere der betroffenen Beamtinnen und Beamten etwas verändert. Auch hier haben die dienstälteren Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen die Feder geführt.

Zu Artikel II Nr. 1
§ 3 FachLVO

Die Begründung zur Streichung von Absatz 8 von § 3 FachLVO fällt auf, dass von einer „generellen“ Zuweisung der Eingangsamts nach Besoldungsgruppe A 7 gesprochen wird. Die Eingangsamts im Krankenpflagedienst und im Werkdienst an Justizvollzugsanstalten sind der Besoldungsgruppe A 7 ohne Einschränkung zugewiesen. Dies sollte in der Begründung auch verdeutlicht werden. Anderenfalls muss vermutet werden, dass andere Überlegungen eine Rolle spielen.

Zu Artikel III Nr. 5
Anlage 3 FachLVO

Die Umwandlung der Laufbahn des höheren Forstdienstes in eine Fachlaufbahn ist dringend notwendig, da bereits seit 20 Jahren keine Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes erfolgt. Auf eine besondere Stellungnahme zum dortigen Schreiben vom 4. 8. 2008 – I A 23 – 0431/7-1/08 – haben wir verzichtet.

Zu Artikel III Nr. 1
§ 3 AEOhD

Angesichts der Altersstruktur im höheren Verwaltungsdienst des Landes Berlin lehnen wir die Änderung ab. In den nächsten Jahren ist von einer jährlichen Quote von freiwerdenden Stellen des höheren Dienstes auszugehen, dass neben einer intensiveren Nachwuchsgewinnung auch die Zulassung von Aufstiegsbeamtinnen und –beamten bereits jetzt erheblich intensiviert werden muss. Auf die Bemühungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur systematischen Personalentwicklung vor dem Hintergrund struktureller Probleme nehmen wir ebenso wie auf die Vorbereitungen zur Klausurtagung der Staatssekretäre am 13. Oktober 2008 Bezug.

Zu Artikel III Nr. 2
§ 4 AEOhD

Wir bitten um Verkleinerung der Auswahlkommission. Unseres Erachtens ist es ausreichend, wenn die Auswahlkommission statt aus fünf Mitgliedern aus drei ständigen Mitgliedern besteht. Vom Senat sollte ein Mitglied aus der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung benannt werden; dieses Mitglied muss eine Frau sein. Auch in der vorgeschlagenen Fassung zu § 4 Absatz 2 Nr. 2 AEOhD wäre aufzunehmen,

dass das von der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung eine Frau als Mitglied benannt wird. Ein weiteres Mitglied sollte dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung angehören. Das dritte Mitglied – einschließlich Stellvertreter/in - sollte vom Rat der Bürgermeister benannt werden. Bei den Stellvertretungen sollten dann die Senatsverwaltungen für Finanzen und die Senatskanzlei oder die Senatsverwaltung für Justiz Berücksichtigung finden. Mit unserem Vorschlag wird die Auswahlkommission effizienter als bisher mit fünf Mitgliedern arbeiten können.

Wir bitten um Erörterung.

Mit freundlichen Grüßen!

(Joachim Jetschmann)
Landesvorsitzender